

Telefon: 089 5900-2196
Telefax: 089 5900-2096

An
Europäische Kommission
GD Wettbewerb
Registratur für staatliche Beihilfen
1040 Brüssel, „HT.963“
Belgium

Per E-Mail an: Stateaidgreffe@ec.europa.eu

7. März 2008

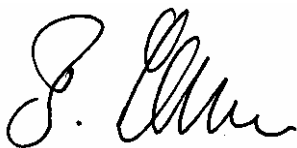
Konsultationsverfahren der Europäischen Kommission zum künftigen Rahmen für die staatliche Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks:

Stellungnahme des Rundfunkrats des Bayerischen Rundfunks vom 7.3.2008 zum Fragenkatalog der EU-Kommission

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Rundfunkrats des Bayerischen Rundfunks vom 7.3.2008 zum Fragenkatalog betreffend das Konsultationsverfahren der Europäischen Kommission zum künftigen Rahmen für die staatliche Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Lenze

Anlage: *Stellungnahme des Rundfunkrats des Bayerischen Rundfunks vom 7.3.2008 zum Fragenkatalog der EU-Kommission*

München, den 7. März 2008

**Konsultationsverfahren der Europäischen Kommission zum künftigen Rahmen
für die staatliche Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks**

**STELLUNGNAHME DES RUNDFUNKRATS DES BAYERISCHEN
RUNDFUNKS ZUM FRAGENKATALOG DER EU-KOMMISSION**

1. ALLGEMEINES

- 1.1. Seit 2001 hat es im öffentlich-rechtlichen Rundfunkwesen eine Reihe weitreichender Rechtsentwicklungen gegeben. Besonders zu nennen ist die Annahme der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste („AVMD-Richtlinie“), der Kommissionsentscheidung und des Gemeinschaftsrahmens über Ausgleichszahlungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sowie die Entscheidungspraxis der Kommission. Sind Sie der Auffassung, dass die Rundfunkmitteilung in Anbetracht dieser Neuerungen aktualisiert werden sollte? Oder sind Sie der Meinung, dass trotz dieser Entwicklungen kein neuer Text erforderlich ist?**

Der Rundfunkrat des Bayerischen Rundfunks hält vor dem Hintergrund der bislang gewonnenen Erfahrungen eine Revision der Rundfunkmitteilung von 2001 für nicht erforderlich. Seit Verabschiedung der geltenden Rundfunkmitteilung sind 20 Verfahren durchgeführt worden. Weitere Verfahren laufen derzeit. In der Folge dieser Verfahren ist es in den einzelnen Mitgliedstaaten zu Veränderungen des nationalen rechtlichen Rahmens für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk bzw. einer veränderten Handhabung gekommen. Weitere Änderungen stehen in der Bundesrepublik Deutschland an (z. B. 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag aufgrund der Entscheidung der EU-Kommission vom 24. April 2007 bis 24. April 2009). Die hierdurch geänderten oder neu eingeführten Verfahren bedürfen zunächst einer längeren Erprobung, um ausreichend Erfahrung zu sammeln, welche Auswirkungen der geänderte Rechtsrahmen auf die Erfüllung des Auftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und die Spielräume privater Wettbewerber hat. Eine Fortschreibung der Rundfunkmitteilung erscheint deshalb, unabhängig von der Frage, ob sie überhaupt veranlasst ist, jedenfalls mangels ausreichender Erfahrungen mit den neuen Verfahren als nicht sachgerecht.

- 1.2. Wie würden Sie die derzeitige Wettbewerbssituation der Marktteilnehmer in der Branche der audiovisuellen Medien beschreiben? Fügen Sie bitte, soweit vorhanden, Angaben zu führenden Marktteilnehmern, Marktanteilen sowie zur Entwicklung der Marktanteile im Rundfunk, in der Werbebranche oder anderen relevanten Märkten bei.**

Die Leistungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sind ein unverzichtbarer Beitrag zur demokratischen Meinungsbildung und zur kulturellen Vielfalt (siehe Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. September 2007). Die Fragestellung der Kommission lässt die Vermutung zu, dass sie ihre Maßstäbe

allein aus marktlichen Größen bezieht. Dies verkennt den Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im deutschen Verfassungssystem.

1.3. Wie wird sich Ihrer Meinung nach der Sektor weiter entwickeln und worin werden die größten Herausforderungen bestehen? Sind Sie der Meinung, dass die derzeitigen Vorschriften in Anbetracht dieser Entwicklungen weiterhin Bestand haben oder Anpassungen erforderlich sein werden?

Die weiteren Fortschritte der Digitalisierung werden die Entwicklung der audiovisuellen Medien auch in den kommenden Jahren prägen. Diese sind im Einzelnen schwer prognostizierbar. Wichtig für die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags sind daher insbesondere die Grundsätze der Technologieneutralität, des offenen Zugangs der Bürger zu Information und Bildung und der aufgabengerechten Förderung der kulturellen Vielfalt.

2. VEREINBARKEIT NACH ARTIKEL 86 ABSATZ 2 EG-VERTRAG IN VERBINDUNG MIT DER RUNDFUNKMITTEILUNG

2.1 Kohärenz mit der Entscheidung der Kommission und dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen, die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden

2.1.1. Sollten die in der Kommissionsentscheidung und im Gemeinschaftsrahmen über Ausgleichszahlungen verankerten Anforderungen (oder zumindest einige dieser Anforderungen) in die überarbeitete Fassung der Rundfunkmitteilung übernommen werden? Bitte erläutern Sie Ihren Standpunkt.

Nein.

2.2. Definition des „öffentlich-rechtlichen Auftrags“

2.2.1. Bitte erläutern Sie, wie in Ihrem Land der öffentlich-rechtliche Auftrag, insbesondere auch in Hinblick auf neue Medien, definiert ist.

Der Regelungsrahmen für den öffentlich-rechtlichen Auftrag ist vielstufig und differenziert:

- Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz
Er bezieht sich auch auf die neuen Medien (siehe Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. September 2007: Unter anderem heißt es im Urteil in Rdn 123: „Da das Programmangebot auch für neue Inhalte, Formate und Genres sowie für neue Verbreitungsformen offen bleiben muss, der Auftrag also dynamisch an die Funktion des Rundfunks gebunden ist, darf der öffentlich-rechtliche Rundfunk nicht auf den gegenwärtigen Entwicklungsstand in programmlicher, finanzieller und technischer Hinsicht beschränkt werden.“).
- Rundfunkstaatsvertrag (insbes. § 11) und ARD-Staatsvertrag (insbes. § 1, 4)
- Rundfunkgesetze der Länder (z. B. Art. 2-4 Bayerisches Rundfunkgesetz)

- Selbstverpflichtungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (§11 Abs. 4 RStV) – alle zwei Jahre zu verfassende Berichte über die Erfüllung in der Vergangenheit und für die Zukunft („Programmliche Leitlinien“)
- Satzungen und Richtlinien der ARD und der Rundfunkanstalten (z. B. ARD-Grundsätze für die Zusammenarbeit, insbes. Abschnitt 1 (4) „Besondere Anforderungen für Onlineangebote“, siehe unten): Die meisten der in der Entscheidung der Kommission vom 24.4.2007 aufgezählten Anforderungen an Online-Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sind bereits in dieser Richtlinie der ARD enthalten!
- Genehmigungen und Beschlüsse der Aufsichtsorgane (Gremien) im Einzelfall (z.B. Zustimmung im Rahmen der Wirtschaftspläne; zukünftig: Genehmigung im Rahmen des Drei-Stufen-Tests)

anbei aus den ARD-Grundsätzen zur Zusammenarbeit **Auszug aus dem Abschnitt „Besondere Anforderungen für Onlineangebote“** :

- (a) Grundlage für die Onlineangebote der ARD bilden die verfassungsrechtlichen und rundfunkstaatsvertraglichen Vorgaben. **Diese Angebote dienen der Erfüllung des Programmauftrags und sind an diesen Auftrag gebunden.** Sie informieren, bilden und unterhalten. Die Onlineangebote vertiefen und vernetzen die Programminhalte aus Hörfunk und Fernsehen.
- (b) Werbung und Sponsoring finden in den ARD-Onlineangeboten nicht statt.
- (c) Mit ihren Onlineangeboten trägt die ARD dem **veränderten Informations- und Kommunikationsverhalten Rechnung.** Sie leistet einen **wichtigen Beitrag zur Sicherung der Meinungsvielfalt in den neuen Medien** und trägt damit zur Meinungs- und Willensbildung in der Gesellschaft bei. **Vor allem die Jüngeren, die mit dem Internet aufwachsende Generation, lassen sich auf diesem Wege erreichen.**
- (d) Den Nutzern bietet die ARD mit ihren Onlineangeboten durch unabhängige redaktionelle Auswahl und transparente Nutzerführung **Orientierung im Netz.** Sie ist von besonderer Bedeutung in einem Medium, das durch eine nicht abzählbare Fülle von Informationen und Diensten sowie durch ein kommerzielles Umfeld geprägt ist.
- (e) Die Onlineangebote bieten den Rundfunkteilnehmern **hochwertige Inhalte der ARD zur zeitsouveränen Nutzung** und ohne zusätzliche Kosten für die gebührenfinanzierten Inhalte. Die ARD will mit ihren Onlineangeboten **alle Bevölkerungsgruppen** erreichen. Angebotsstrukturierung und Themenauswahl folgen den Kriterien der umfassenden Information, der Themenvielfalt und Programmqualität. Im Unterschied zu kommerziellen Angeboten steht dabei die Maximierung von Zugriffszahlen nicht im Mittelpunkt.

2.2.2. Sollte genauer zwischen öffentlich-rechtlichen Diensten und anderen Tätigkeiten unterschieden werden? Falls ja, wie könnte für eine genauere Trennung gesorgt werden (z. B. mittels einer vom jeweiligen Mitgliedstaat erstellten, nicht erschöpfenden Liste rein kommerzieller Tätigkeiten, die nicht unter den öffentlich-rechtlichen Auftrag fallen)?

Die Konkretisierung des Verfassungsauftrags ist Sache der nach der innerstaatlichen Kompetenzverteilung der Bundesrepublik Deutschland zuständigen Bundesländer. Dazu gehört auch die Abgrenzung zwischen dem öffentlich-rechtlichen Auftrag und kommerziellen Tätigkeiten.

- 2.2.3. Gemäß der derzeitigen Rundfunkmitteilung kann der öffentlich-rechtliche Auftrag auch andere Dienste umfassen, die keine Programme im traditionellen Sinne sind, sofern diese denselben demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen einer Gesellschaft dienen. Ist mit dieser Bestimmung der zulässige Umfang derartiger öffentlich-rechtlicher Dienste ausreichend abgesteckt? Warum? Oder sollte eine überarbeitete Rundfunkmitteilung weitergehende Klarstellungen geben?**

Die europarechtlich gebotenen und verfassungsrechtlich erlaubten Konkretisierungen werden Teil des kommenden 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrags sein und bedürfen keiner überarbeiteten Mitteilung.

- 2.2.4. Sollte der allgemeine Ansatz, den die Kommission in ihrer jüngsten Entscheidungspraxis verfolgt (d. h. Festlegung des öffentlich-rechtlichen Sendeauftrags auf der Grundlage einer Vorabprüfung für neue Medientätigkeiten), bei der Überarbeitung der Rundfunkmitteilung berücksichtigt werden?**

Siehe oben.

- 2.2.5. Sollte eine überarbeitete Rundfunkmitteilung genauere Ausführungen zu der Vorabprüfung des öffentlich-rechtlichen Auftrags durch den Mitgliedstaat enthalten?**

Die genauere Ausgestaltung einer Vorabprüfung liegt in der alleinigen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Im übrigen ist darauf zu verweisen, dass sich der öffentlich-rechtliche Auftrag aus dem Grundgesetz ergibt und durch den Gesetzgeber im Rahmen der Verfassung konkretisiert wird. Bei der Vorabprüfung kann es also nur darum gehen, ob sich eine geplante neue Dienstleistung der Rundfunkanstalten in diesem Rahmen bewegen wird.

- 2.2.6. Welche Dienste oder Kategorien von Diensten sollten Ihrer Meinung nach Gegenstand einer Vorabprüfung sein?**

Siehe oben.

- 2.2.7. Sollten in einer überarbeiteten Rundfunkmitteilung die grundlegenden prozeduralen und inhaltlichen Aspekte einer solchen Vorabprüfung (z. B. Beteiligung Dritter und mögliche Prüfungskriterien wie z. B. Beitrag zu klar definierten Zielen, Bedürfnisse der Bürger, bereits auf dem Markt vorhandene Angebote, Mehrkosten und Auswirkungen auf den Wettbewerb) aufgeführt werden?**

Siehe oben.

- 2.2.8. Sollten in Anbetracht der Tatsache, dass der gemeinwirtschaftliche Charakter derartiger Aktivitäten auf unterschiedliche Weise bestimmt werden kann, in der überarbeiteten Fassung der Rundfunkmitteilung die verschiedenen Optionen dargelegt werden?**

Siehe oben.

2.3. Übertragung des öffentlich-rechtlichen Auftrags und Aufsicht

- 2.3.1. Bitte erläutern Sie, wie in Ihrem Land der öffentlich-rechtliche Auftrag erteilt wird. Sieht das Verfahren, das zur Betrauung mit einer öffentlichen Aufgabe führt, eine öffentliche Anhörung vor? Inwieweit ist der öffentlich-rechtliche Auftrag der Sendeanstalt in Rechtsakten verankert? Inwieweit entscheidet die öffentlich-rechtliche Sendeanstalt selbst über die Durchführung und den Umfang ihrer Tätigkeiten? Sind derartige „Durchführungsmaßnahmen“ öffentlich zugänglich?**

Siehe oben zu 2.2.1

Wie bereits erwähnt, wird der Auftrag mittels eines mehrstufigen Verfahrens festgelegt. Gerade die sogenannten Selbstverpflichtungen der Anstalten geben konkreten Aufschluss über die Programmplanung der nächsten zwei Jahre. Diese programmlichen Leitlinien der Anstalten werden - nach Genehmigung durch die Gremien - veröffentlicht. Private Wettbewerber können sich so frühzeitig auf neue Sendungen und Angebote einstellen.

- 2.3.2. Erläutern Sie bitte, welcher Form der Aufsicht die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Ihrem Land unterliegen. Wie würden Sie aus eigener Erfahrung die derzeitigen Aufsichtsmechanismen bewerten? Stehen in Ihrem Land Dritten genügend Rechtsmittel zur Verfügung, um gegen etwaige Verstöße bzw. gegen die Nichterfüllung des öffentlich-rechtlichen Sendeauftrags und anderer aus diesem Auftrag erwachsender gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen vorzugehen?**

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten unterliegen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zum einen der Kontrolle der Aufsichtsgremien in Gestalt der Rundfunk- und der Verwaltungsräte und zum anderen der Rechtsaufsicht durch die Länder, die aber keinen Einfluss auf die Programminhalte nehmen können, sowie hinsichtlich ihres Finanzgebarens der unabhängigen Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs (KEF) und den Landesrechnungshöfen. Dies bedeutet ein enges und flächendeckendes Kontrollnetz mit zahlreichen Berichts- und Rechtfertigungspflichten der Anstalten.

Die Aufsichtsgremien setzen sich aus relevanten Gruppen der Gesellschaft zusammen. Dadurch repräsentieren sie die unterschiedlichsten Strömungen und Interessen der Bevölkerung und garantieren damit eine binnenplurale Aufsicht. Im Gegensatz zu der Verpflichtung der Mitglieder von Aufsichtsräten in Wirtschaftsunternehmen, die die Interessen ihres Unternehmens zu vertreten haben, ist es der gesetzliche Auftrag der Mitglieder des Rundfunkrates, die Interessen der Allgemeinheit im Sender zu vertreten. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk erhält auf diese Weise eine gesellschaftliche Legitimation.

Die Aufsicht und Kontrolle des Bayerischen Rundfunks obliegt in Rundfunk- und Verwaltungsrat unter anderem Vertreterinnen und Vertretern aus Kreisen der Kirchen, der Kultur und Kunst, der Politik, des Journalismus, der Wissenschaft, der Gewerkschaften und der Wirtschaft, der Eltern- und Familienverbände, der Sportverbände sowie der Jugendlichen. Von den Mitgliedern wird profunde Sachkenntnis erwartet. Als Sachwalter der

Allgemeinheit sind sie ausdrücklich nicht an Aufträge ihrer entsendenden Organisationen gebunden; die Gremienmitglieder sind also ausdrücklich nicht als Vertreter von Partikularinteressen zu verstehen. Zugleich bietet die plurale Zusammensetzung als Spiegelbild der Gesellschaft ein Sicherungsinstrument für die staatliche Unabhängigkeit und Interessenneutralität des Rundfunks. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Deutschland ist über die Rundfunkgebühr gesellschaftsfinanziert (nicht staatlich!), in der Gesellschaft verankert und wird von der Gesellschaft kontrolliert. Diese unmittelbare Teilhabe der Gesellschaft am öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist die wichtigste Legitimationssäule des deutschen Rundfunkssystems.

Der plural zusammengesetzte Rundfunkrat des Bayerischen Rundfunks hat weitreichende Rechte: Er wählt unter anderem die Intendantin oder den Intendanten und auf deren/dessen Vorschlag auch die Direktorinnen und Direktoren, er beschließt über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, zum Beispiel die Feststellung des jährlichen Haushaltsplans und des Jahresabschlusses, die mittelfristige Finanzplanung, Grundsatzfragen der Rundfunktechnik, Personalwirtschaft, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, sowie zur grundsätzlichen Reform und Weiterentwicklung der Programme des Bayerischen Rundfunks.

Die Sitzungen des Rundfunkrats des Bayerischen Rundfunks sind (mit Ausnahme der Behandlung von Personalangelegenheiten) öffentlich; zahlreiche Aktivitäten und Meinungsbildungen des Rundfunkrats werden via Presse und Internet öffentlich gemacht, sind also für jedermann einsehbar.

Dritten stehen die Möglichkeiten der Rechtsaufsichtsbeschwerde ebenso zur Verfügung wie auch förmliche Programmbeschwerden gegenüber dem Rundfunkrat.

Die Gremien der einzelnen Landesrundfunkanstalten sind in Form der ARD-Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK) miteinander verzahnt, die zusätzlich eine wichtige Kontrollfunktion wahrnimmt: Die GVK hat insbesondere die Aufgabe, die Gremientätigkeit der Landesrundfunkanstalten zu koordinieren. Dies betrifft u.a. die Haushalts- und Finanzplanungen sowie Rechnungslegungen (einschließlich Beteiligungen), die Selbstverpflichtungen für die Gemeinschaftsprogramme, Programmstrukturfragen und rundfunkpolitische Grundsatzfragen. Gerade im Bereich der Finanzen ist es der GVK gelungen, die Transparenz deutlich zu erhöhen und den Gremien der Landesrundfunkanstalten zusätzliche Information und Einsichten zu verschaffen.

Für die Beobachtung des ARD-Gemeinschaftsprogramms „Erstes Deutsches Fernsehen“ ist ferner der ARD-Programmbeirat zuständig, dem auch ein Mitglied des Rundfunkrats des Bayerischen Rundfunks angehört. Auch in den ARTE-Programmbeiräten ist je ein Mitglied des BR-Rundfunkrats vertreten.

Ingesamt ist zu konstatieren, dass sich die binnenplurale Kontrolle des öffentlich-rechtlichen Systems durch relevante Gruppen der Gesellschaft in Deutschland bewährt hat und dass sich die Gremien auch intensiv an der Debatte beteiligen, wie sie ihre Rolle und Kompetenzen für die neuen Herausforderungen fortentwickeln und stärken können.

Aus deutscher Sicht ist ferner anzumerken, dass mit dem Bescheid zur Einstellung des so genannten VPRT-Prüfverfahrens vom 24. April 2007 verfügt wurde, bis 24. April 2009 Regelungen zu schaffen, die höchst diffizile juristische Fragen aufwerfen. Diese Fragen werden zur Zeit auch in den Gremien intensiv diskutiert, um zu Lösungen zu kommen, die schließlich fristgerecht in einen von allen 16 Ländern zu unterzeichnenden Staatsvertrag einfließen sollen. Der Rundfunkrat des Bayerischen Rundfunks hat eine Projektgruppe eingerichtet, die sich intensiv mit den Auswirkungen der EU-Entscheidung befasst und Vorschläge zur verfahrensmäßigen Umsetzung des Drei-Stufen-Tests entwickelt hat.

2.3.3. Sollte in der Rundfunkmitteilung präzisiert werden, unter welchen Umständen eine zusätzliche Beauftragung erfolgen sollte (d. h. zusätzlich zu dem allgemeinen, gesetzlich verankerten Auftrag), oder genügen die derzeitigen Bestimmungen?

Dies steht in der alleinigen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.

2.3.4. Sollten weitere Klarstellungen in die Rundfunkmitteilung aufgenommen werden, um eine wirksamere Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu gewährleisten? Worin bestehen Ihrer Meinung nach die Vorteile und möglichen Nachteile von Aufsichtsinstanzen, die von dem beauftragten Unternehmen unabhängig sind (so wie es in der Rundfunkmitteilung gefordert wird) im Vergleich zu anderen Formen der Aufsicht? Braucht eine wirksame Aufsicht auch Sanktionsmechanismen? Falls ja, welche?

Wie bereits dargestellt, hat sich das deutsche Aufsichtssystem (Rundfunk- und Verwaltungsräte der Landesrundfunkanstalten, GVK, Programmbeirat der ARD, Rechtsaufsicht, KEF, Rechnungshöfe) bewährt.

Binnenplurale Gremien haben wirksame Sanktionsmechanismen, die zum Teil sehr viel weitreichender sind als die Möglichkeiten externer Aufsichtsbehörden: So kann der Rundfunkrat des Bayerischen Rundfunks gegebenenfalls einen vorgelegten Wirtschaftsplan nicht genehmigen und hat das Recht, den Intendanten bzw. die Intendantin abzuberufen.

In der Praxis muss sehr selten von den konkreten Sanktionierungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht werden, da die weitreichenden Personal- und Budgetkompetenzen der Gremien schon im Vorfeld lenkende und disziplinierende Wirkung entfalten.

Die gesamte Aufsichtsstruktur ist unabhängig von der Exekutive der Anstalt. Ehrenamtliche sind weder finanziell noch arbeitsrechtlich von der zu beaufsichtigenden Anstalt abhängig. In der Regel handelt es sich bei den Gremienmitgliedern um Spitzenvertreter der gesellschaftlichen Institutionen, für die persönliche Unabhängigkeit und kritische Distanz selbstverständlich sind.

2.3.5. Sollten auf einzelstaatlicher Ebene eigens Beschwerdeverfahren für private Rundfunkanbieter vorgesehen werden, damit diese Fragen vorbringen können, die sich auf den Umfang der von den öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten angebotenen Dienste beziehen? Wie sollten derartige Verfahren aussehen?

Der Umfang der von den öffentlich-rechtlichen Anstalten angebotenen Dienste ergibt sich vor allem aus dem gesetzlichen Auftrag und der Höhe der vom Gesetzgeber beschlossenen Rundfunkgebühr. Gegen diese gesetzlichen Festlegungen stehen den privaten Rundfunkanbietern die auch bei anderen Gesetzen üblichen verfassungsrechtlichen Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung. Die Einführung gegebenenfalls weiterer Rechtsmittel wäre allein eine Sache der nationalen Rundfunkordnung.

3. SCHLUSSBEMERKUNGEN

3.1. Wie würden sich etwaige Änderungen der derzeitigen Regeln unter anderem auf die Entwicklung innovativer Mediendienste und ganz allgemein auf Beschäftigung und Wachstum in der Branche der audiovisuellen Medien, die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher, die Qualität und das Angebot audiovisueller Mediendienste und anderer Mediendienste, die Medienvielfalt und die kulturelle Vielfalt auswirken?

Mit dieser Konsultation hat die Kommission einen Fragenkatalog lediglich zum Auftrag, zur Kontrolle und zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks unter den Aspekten der Funktionsfähigkeit des Marktes vorgelegt.

Fragen zu den grundlegenden Aspekten der Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für den Medienpluralismus und die kulturelle Vielfalt wurden von der Kommission nicht aufgenommen.

Eine Überarbeitung der Rundfunkmitteilung auf Basis des vorliegenden Fragenkatalogs lässt eine Beeinträchtigung der kulturellen Vielfalt bzw. der Qualität im deutschen Mediensystem befürchten.

3.2. Inwieweit könnten die oben dargelegten Ergänzungen und Klarstellungen zusätzlichen Verwaltungsaufwand und erhöhte Kosten der Rechtsanwendung bedeuten?

3.3. Würde mit den oben dargelegten, zusätzlichen Klarstellungen ein besserer Regulierungsrahmen geschaffen werden?

Siehe oben 3.1